Nro. 71.




Dienstag den 4. September 1804.

(Joseph Georg Trasler.)

London vom 14. August.

Es bestättigt sich, daß die Escadre von Gantheaume aus der Bay von Camaret nach Brest zurückgekehrt ist. Französische Kriegsschiffe können bei günstigem Winde längs den Ufer-Batterien diese Fahrt machen, ohne daß man sie mit einigem Erfolg angreifen kann. Einige Nachrichten sagen, die ganze Französische Flotte sey in Camaret Bey gewesen. Sicher ist es, daß sich selbige am 7ten dieses, 21 Linienschiffe und 6 Fregatten stark, wieder im Außenhafen von Brest befand. Die Schiffe lagen vor einem Anker. Admiral Cornwallis wird das Commando unsrer Flotte bei Brest bereits wieder übernommen haben.

An die Truppen im östlichen District ist eine General-Ordre erlassen, worin ihnen aufgetragen wird, sich beständig marschfertig zu halten und alle überflüßige Bagage zu entfernen. „Die Truppen, sagt General Craig in der Ordre, müssen, allem Anschein nach, ehestens marschiren, um sich einem Feinde zu widersetzen, der nach 15monatlicher Berathschlagung endlich entschlossen zu seyn scheint, seinen lange gedrohten Angriff zu unternehmen.“

Die Hofzeitung enthält nunmehr die Anzeige, daß Fécamp und 11 andre Französische Häfen blokirt sind. Die Er-

Erwartung, daß der Feind ehestens seinen Invasions-Versuch unternehmen werde, scheint diese Blockade besonders veranlaßt zu haben. Auch will man dadurch den feindlichen Armeen die Zufuhr von Proviant und andern Bedürfnissen von der Seeseite abschneiden. Die Flottille von Boulogne ist zum Absegeln bereit. Die Anzahl der Truppen längs den Französischen Küsten rechnet man auf 160000 Mann. Es heißt, Joseph Bonaparte werde das Obercommando der Truppen führen, die, gegen 100000 Mann stark, zu Boulogne eingeschifft werden sollen. Unter ihm werden die Generals Soult, Junot ꝛc. commandiren. Man glaubt hier, daß der Feind seine Landung an den Küsten von Sussex versuchen werde. An diesen Küsten haben wir aber gegen 70000 Mann regulairer Truppen, die in Kurzem mit einer eben so großen Anzahl von Volontairs und andern Truppen verstärkt werden können.

Mit den neu erfundenen Schnellwagen zum Transport der Truppen sind in Gegenwart des Hrn. Pitt wiederholte Versuche gemacht worden. In anderthalb Stunden haben diese Wagen mit Truppen 11 1/4 Englische Meilen zurückgelegt. — Es werden noch mehrere Blockschiffe ausgerüstet, und die Sloops auf der Themse müssen sich schleunigst nach der Nore begeben.

Unternimmt der Feind nicht bald eine Landung, so dürfte er von unserer Seite selbst auf seinen Ufern besucht werden. Wenigstens versichert man, daß jetzt eine solche Expedition im Werke sey.

Der Schade, welchen Admiral Linois zu Poole Bay an der Küste von Bencoolen angerichtet hat, wo er bekanntlich schon im vorigen December erschien, beträgt, so viel er die Ostindische Compagnie trifft, 60000 Pfd. Sterling. Der Verlust der Privatpersonen soll größer seyn.

Livorno vom 3. August.

Da man weiß, daß Admiral Nelson die Absicht hat, die in dem Hafen von Genua befindlichen Französischen Kriegsschiffe sammt dem Schiffswerft zu verbrennen, so hat man seit dem 28sten Juli die Batterien daselbst verstärkt und Oefen zu glühenden Kugeln errichtet, um den Engländern im Fall eines Angriffs damit begegnen zu können.

Indessen hat Admiral Nelson sein Hauptaugenmerk immer noch auf Toulon gerichtet, nachdem er weiß, daß daselbst 25000 Mann Französischer Truppen zum Einschiffen in Bereitschaft liegen, welche zu einer besondern Unternehmung nach der Levante bestimmt seyn sollen.

Aus Rom vom 2. August.

Wie sehr Herders Tod auch in Italien, wo er sich bekanntlich lange aufhielt, bedauert wird, beweiset ein Trauer-Sonnett, das der Erzbischof von Tarent auf ihm verfertigte. Es ist nach Weimar an Wieland gesandt.

Im

# Intelligenzblatt zu Nro 71.

## Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts den Herren Franz, Jakob, Georg, Vinzenz und Stanislaus Borkowski dann der Frau Petronelle gebohrnen Borkowska verehligten Bonkowska als Erbeigenthümern der Güter Zorawice und Krowia Gora, deren Wohnort unbekannt ist, kund gemacht: daß die Frau Elisabeth gebohrne Borkowska 1ter Ehe Chwalibogowa 2ter Ehe Czaplicka bei diesen k. k. Landrechten — um Bestättigung der zwischen den Gütern Skrzypaczowice und Zorawice wie auch Krowia Gora erfolgten Gränzberichtigung, und um den Auftrag, daß die abgefallenen in dieser Gränzberichtigung angezeigten Grundstücke und Aecker zurückgestellt, die Gränzlinie aber mit Gränzsteinen oder Gränzhaufen bezeichnet werde — eine Klage wider Sie und wider die Josephe gebohrne Olizarowa verhelichte Borkowska Mutter, dann wider die Thekla und Rosalia Borkowska eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Hrn. Hrn. Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird Ihnen der hierortige Rechtsfreund Ignaz Spytecki, auf Ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, verhandelt und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nemlich binnen 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehilfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachverwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Jakob Kulczycki.
Joseph Ritter von Cronenfels.
Valentin Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 13. Augustmonath 1804.

Slaupenski. 2

Von dem k. k. galizischen krakauer adelichen Gerichte, wird dem Herrn Fürsten Joseph Czartoryiski, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Kasimir Mlodecki bei diesem krakauer Gerichte wider demselben wegen Abtheilung und Erneuerung der Gränzen zwischen den Gütern Mirkowice und Gromadzice Klage geführet, und um richterliche Hilfe nach Maaß der Gerechtigkeit gebethen habe —

Da aber dieses Gericht, wegen dessen unbekannten Wohnort, und vielleicht gar wegen gänzlicher Abwesenheit von denen k. k. Erbländern, ihm (Beklagten) den hierortigen Advokaten Milkowski auf dessen Gefahr und Unkosten als Kurator bestellet hat, mit welchem auch der anhängig gemachte Proceß in Gemäßheit der, für die k. k. Erbländer vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und beendiget werden wird; So wird derselbe hiemit zu dem Ende ermahnet, damit Er in Zeit von 90 Tägen seine Einrede überreiche, oder dem beigegebenen Kurator seine rechtlichen Beweise, falls er welche haben sollte, bei Zeiten übersende, oder auch einen andern Rechtsfreund bestelle, und solchen diesem Gerichte nahmhaft mache, nicht minder nach vorgeschriebener Ordnung jene Rechtsmittel anwende, welche Er zu seiner Vertheidigung am dienlichsten erachten wird, widrigenfalls er sich die, aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst zuzuschreiben haben wird — denn so lauten die für die k. k. Erbländer vorgeschriebenen Gesetze —

Jakob Kulczyckt.
Joseph Ritter von Cronenfels,
Lichocki.

Aus dem Rathe des k. k. galizischen adelichen Gerichtes. Krakau am 4. Juli 1804. 2

---

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die gegenwärtig im radomer Kreise gelegenen, dem Adalbert Stamirowski eigenthümlich zugehörigen, auf 29840 fl. pol. 20 gr. abgeschätzten Güter Bugay, Domanowizna und Maski, auf Ansuchen der Francisca Stamirowska, zur Befriedigung einer gerichtlich zuerkannten Summe pr. 3254 fl. im Exekuzionswege durch öffentliche Versteigerung werden veräußert werden, zu welcher bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitazion der Termin auf den 16ten Oktober l. J. festgesetzt worden ist.

Es werden daher allen Kauflustigen, die am bestimmten Tage zu erscheinen haben, nachstehende Bedingungen, unter welchen die gedachten Güter werden verkauft werden, bekannt gemacht:

1) Jeder Kauflustige wird als Kauzion ein, dem zehnten Theil des Schätzungswerthes, betragendes Reugeld erlegen.

2) Wird

2) Wird der Käufer verbunden seyn, binnen 4 Wochen nach der Lizitazion den meistgebotenen Kaufschilling ans Gerichtsdepositum abzuführen; widrigenfalls würde auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitazion ausgeschrieben werden;

Jedemnach wird

3) der Käufer gehalten seyn, die auf den Gütern etwa haftenden Schulden, nach Maaßgabe des angebotenen Kaufschillings, zu übernehmen, wenn ja die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle sichergestellten Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben, mittels gegenwärtigen Edikts einberufen, daß sie ihre Gerechtsamen entweder vor dem Lizitazions-Termine oder bei der Lizitazion selbst einmelden, mit der Warnung, daß im sonstigen Falle nicht mehr die Güter selbst, sondern blos der noch übrige Kaufschilling der einzige Fond zur Befriedigung ihrer Forderungen seyn wird.

Gegeben Krakau den 6ten August 1804.

Jakob Kulczycki.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
Valentin Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Beck. 3

## Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß die krakauer städtische Linienmauth mittelst öffentlicher am 17ten September l. J. um 3 Uhr Nachmittags in der neuen Magistratsbehausung in der Brüdergasse abzuhaltender Lizitazion auf 1 Jahr, nemlich vom 1ten November 1804 bis letzten Oktober 1805 an den Meistbiethenden in Pachtung werde überlassen werden. Der Fiskalpreis oder der erste Ausruf ist der vorige Pachtschilling von 22500 fl., wovon der 10te Theil mit 2250 fl. als Vadium von den Pachtlustigen vor der Versteigerung zu erlegen ist. Die übrigen Pachtbedingnisse können täglich in den hieramtlichen Expedit eingesehen werden.

Ordatzky.
Gollmayer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 14. August 1804.

## Ankündigung.

Am 15ten Oktober des laufenden Jahrs wird in Folge einer hohen Gubernial-Entschließung vom 27ten Juli l. J. Zahl 29701 bei der galizischen Gubernial-Expedits-Direkzion der Verlag des hiesigen Intelligenzblatts auf fernere drei Jahre, nemlich vom 1ten Jänner 1805 bis zum letzten Dezember 1807 durch öffentliche Steigerung ausschliessend demjenigen

über-

überlassen werden, welcher sich zu den wohlfeilsten Pränumerations- und Einschaltungspreisen herbeilassen wird.

Die Bedingnisse, welchen sich der Verleger dieses Blatts zu unterziehen hat, bestehen in Folgenden:

1) Hat derselbe wöcheutlich zwei dieser Intelligenzblätter, wenigstens einen ganzen Bogen stark, für den bei der Lizitazion erstandenen jährlichen Pränumerationspreis zu liefern.

2) Werden die bisherigen Pillerischen Preise bei der Lizitazion zum ersten Ausruf angenommen werden.

3) Müssen diese Intelligenzblätter gleich allen anderen Druckschriften allemal eher der hierlandes aufgestellten Censur unterzohen werden.

4) Ist der Verleger schuldig, und verbunden, alle ihm von der hohen Landesstelle zukommende Aufsätze, alle zur öffentlichen Kundmachung geeignete Patenten, Kreisschreiben, Nachrichten, Beschreibungen der Flüchtlinge und Diebstähle 2c. 2c. diesem Blatt unentgeldlich einzurücken, nicht minder

5) von jedem Blatt drei Abdrücke für die höchste Hofstelle, und 19 zum Gebrauch der Landesstelle ebenfalls ohnentgeldlich an die Gubernial-Expedits-Direkzion abzuliefern.

Dagegen aber

6) werden demselben für alle übrigen Inserate, als da sind, Lizitations-Ankündigungen, Edictal-Vorladungen 2c. 2c. die bei der Lizitazion erstandene Einschaltungsbeträge baar bezahlt, und

7) demselben gestattet werden, von Privat-Personen und allen übrigen k. k. Stellen und Aemtern für eine jede gedruckte Zeile eines einzuschaltenden Stücks denjenigen Betrag zu fordern, welcher bei der abzuhaltenden Versteigerung ausgemittelt werden wird.

8) Wird demselben von Seite der k. k. Polizei-Direkzion täglich das Verzeichniß der — besonders in der Kontraktenzeit — in Lemberg angekommenen fremden Personen zur unentgeldlichen Einschaltung ohne Anstand übergeben werden.

9) Wird sich der Verleger der Postfreiheit von den mittelst der ordinäri Post zu versendenden Intelligenzblättern, gegen deme jedoch zu erfreuen haben, daß denselben alle Bedürfnisse armer Partheien ohnentgeldlich eingeschaltet werden.

10) Kann derselbe bei seinem diesfälligen Comptoire den k. k. Schild aushängen, jedoch ist demselben in keinem Fall erlaubt, sich bei seiner Correspondenz des k. k. Siegels zu bedienen. Endlich

11) wird derselbe bei der ruhigen Ausübung seines ausschließenden Rechts in Verlegung dieses Blatts auf alle Art kräftiglich unterstützt werden.

Die Liebhaber zu dieser Unternehmung haben sich also am obbestimmten Tag um 10 Uhr Vormittag hierorts einzufinden.

Lemberg am 7. August 1804. 3

Kund-

## Kundmachung.

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die zu dem Dominio Slawno und Ostrozno, Kielzer Kreises gehörigen 3 Knechte, nämlich Johann Doslarski, Valentin Bienczyk und Anton Koslak, dann der Wirth Peter Rus ausgewandert, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15ten Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den 26sten des Monats Julius des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

---

## Nachricht.

Gemäß erhaltenen Nachricht von Seiten der Administration der Sipser Provinz, ist nach Absterben des Thomas Wagner Wallendorfer (eigentlich Marktflecks Olaszy) Stadtbürgers seiner Tochter Susanna, welche seit 20 Jahren vom Hause abwesend ist, eine Erbschaft von 160 fl. rh. zugefallen. Nachdem man ihren dermaligen Wohnort nicht weiß, so wird dieselbe hiemit aufgefordert, sich bis den 1ten November l. J. als den peremtorischen Termin, bei dem Wallendorfer-Stadtmagistrate der Zipser Gespanschaft wegen Behöbung der obbesagten 160 fl. rh. gehörig zu melden, widrigens nach Verlauf des obigen Termins, diese Erbschaft ihren Callateralerben von Seiten des betreffenden Stadtmagistrats ausgefolgt werden wird.

Lemberg den 4. August 1804. 2

---

## Kundmachung.

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die zu dem Dominio Stara kielzer Kreises gehörigen 10 Pursche, nämlich Joseph Kolodziey, Johann Molencki, Benedict Barzynski, Gregor Komornik, Franz Wrona, dann ein andrer Franz Wrona, Hyacint — und Paul Bodak, Vincenz Kluska, und Peter Kurasik ausgewandert, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15ten Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben

nach

nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den Sechs und Zwanzigsten des Monats Julius des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

## Kundmachung.

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der zu dem Dominio Rudniki Kielzer Kreises gehörige Unterthan Anton Grabarczyk sammt seinem Weibe und sechs Kindern ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15ten Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunzehnten des Monats Julius des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 1

## Versteigerungs-Ankündigung der Propination in der Stadt Miechow.

1) Zur Versteigerung der städtisch Miechower Propinations-Verpachtung, das ist: des Rechts, Bier, Brandwein und Meth zu erzeugen und auszuschenken, wird die Tagfahrt auf den 12ten September d. J. in der Stadt Miechow bestimmt.

2) Die neue Pachtung wird mit 1ten November d. J. anfangen und mit letzten Oktober 1807 sich endigen.

3) Wird zum Fiscalpreis der vorjährige Pachtschilling mit 510 fl. rh. 46 1/2 kr. angenommen werden.

4) Die Pachtlustigen haben an denselben Versteigerungs-Tagfahrt Früh in dem Stadthause zu erscheinen, und sich mit einem Betrage von 51 fl. rh. 5 kr. als den 10ten Theil des Fiscalpreises zu versehen, und solchen bei der Versteigerungs-Commission zu erlegen haben.

5) Die weitern Pacht- und Kontraktsbedingnisse werden bei der Lizitazion in der Landessprache öffentlich bekannt gemacht werden. 3

## Angekommene Fremde in Krakau.

Am 19. August.

Der Herr von Rafalowitz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 447., kömmt vom Lande.

Am 20. August.

Der Herr Thadeus von Dembowski mit Familie und 7 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 258., kömmt vom Lande.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.